

Produktsicherheits- verordnung (GPSR)

Was Händler jetzt wissen müssen



Mandanten-Informationen

Produktsicherheitsverordnung (GPSR)

Inhalt

1	Die Produktsicherheitsverordnung: relevant für Hersteller, Händler und Importeure	1
2	Anwendungsbereich: Für welche Produkte die Verordnung relevant ist	2
3	Pflichten von Herstellern	4
4	Pflichten von Händlern	6
5	Pflichten von Einführern	7
6	Pflichten von Online-Plattformen	8
6.1	Wann haftet eine Online-Plattform?	8
6.2	Pflichten für Online-Marktplätze und Plattformbetreiber	8
7	Maßnahmen bei Produktsicherheitsproblemen	10
8	Die CE-Kennzeichnung – Bedeutung, Pflicht und Umsetzung	12
8.1	Wann ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich?	12
8.2	Produkte ohne CE-Kennzeichnungspflicht	13
8.3	Schritte zur CE-Kennzeichnung	13
9	Checklisten	16
9.1	Checkliste: Pflichten von Herstellern	16
9.2	Checkliste: Pflichten von Händlern	17
9.3	Checkliste: Pflichten von Einführern (Importeuren)	18
9.4	Checkliste zur CE-Kennzeichnung	19
10	Weiterführende Informationen und Unterstützungsangebote	20
11	Fazit	20

1 Die Produktsicherheitsverordnung: relevant für Hersteller, Händler und Importeure

Die Produktsicherheitsverordnung (ProdSV) ist eine zentrale gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass auf dem Markt bereitgestellte Produkte keine Gefahr für Verbraucher oder Nutzer¹ darstellen. Für Unternehmen, die Produkte herstellen, importieren oder vertreiben, hat sie weitreichende Konsequenzen.

Ein unsicheres Produkt kann nicht nur zu Verletzungen oder Schäden bei Endkunden führen, sondern auch erhebliche finanzielle und rechtliche Folgen für Unternehmen haben. Neben möglichen Produktrückrufen drohen Bußgelder, Schadensersatzforderungen und ein massiver Imageverlust. In besonders schweren Fällen kann sogar eine persönliche Haftung von Geschäftsführern oder Verantwortlichen drohen.

Ein Beispiel hierfür ist der Rückruf von Haushaltsgeräten wegen Brandgefahr. Wenn ein Hersteller oder Händler nicht nachweisen kann, dass er die gesetzlich geforderten Sicherheitsprüfungen durchgeführt hat, kann er für entstandene Schäden haftbar gemacht werden.

Deshalb ist es essenziell, dass alle Marktteilnehmer – vom Hersteller über den Händler bis zum Importeur – ihre jeweiligen Pflichten kennen und einhalten.

Diese Mandanten-Information gibt einen Überblick über die Produktsicherheitsverordnung und zeigt die Grundzüge der damit häufig einher gehenden CE-Zertifizierung auf.

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

2 Anwendungsbereich: Für welche Produkte die Verordnung relevant ist

Die Produktsicherheitsverordnung betrifft eine Vielzahl von Produkten, die auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden. Sie gilt sowohl für Unternehmen, die Produkte herstellen, als auch für Händler, die diese vertreiben, sowie für Importeure, die Waren aus Drittstaaten (z. B. China oder die USA) in die EU einführen.

Beispiele für betroffene Produktgruppen:

- **Technische Arbeitsmittel** wie Maschinen, Werkzeuge oder persönliche Schutzausrüstung
- **Haushaltsgeräte** wie Kaffeemaschinen, Staubsauger oder Heizlüfter
- **Elektronikprodukte** wie Smartphones, Fernseher oder Netzteile
- **Kinderspielzeug** wie Puppen, Bauklötze oder Fahrräder
- **Möbel** mit besonderen Sicherheitsanforderungen (z. B. kippsichere Schränke)

Alle Unternehmen müssen vor dem Verkauf sicherstellen, dass ihre Produkte keine Sicherheitsrisiken aufweisen und den geltenden EU-Vorschriften entsprechen. Diese Anforderungen sind besonders streng bei Produkten, die von gefährdeten Verbrauchergruppen genutzt werden, wie Kinder oder ältere Menschen.

Beispiel: Ein Händler, der Lampen aus Taiwan importiert, muss überprüfen, ob diese den europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Werden fehlerhafte Produkte verkauft, die etwa eine Brandgefahr darstellen, könnte der Händler haftbar gemacht werden, wenn er die notwendigen Prüfungen nicht durchgeführt hat.

Auch für **gebrauchte Produkte** – „Second Hand Ware“ – gilt die Produktsicherheitsverordnung. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen: Zum einen gilt Verordnung nicht, wenn Produkte funktionsuntüchtig **oder beschädigt sind und** eindeutig als solche **gekennzeichnet** worden sind.

Zum anderen gilt die Verordnung nicht, wenn es sich um **Antiquitäten** handelt. Antiquitäten sind im Rahmen der Verordnung besondere Produkte, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie die festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen. Als von der Verordnung ausgenommene Antiquitäten gelten nur

- Produkte, die **ausschließlich zu künstlerischen Zwecken** geschaffen wurden oder
- **Sammlerstücke** von ausreichender Seltenheit und von geschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse.
- Wenn ein Gegenstand nicht bereits Kunstgegenstand oder Sammlerstück oder beides ist, muss er ein **außergewöhnliches Alter** aufweisen, um als Antiquität im Sinne dieser Verordnung eingestuft zu werden

Verschiedene Produkte bzw. Leistungen **unterfallen nicht der Produktsicherheitsverordnung**, etwa weil für sie bereits speziellere Sicherheitsvorschriften gelten. Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- **Medikamente**
- **Lebensmittel und Futtermittel**
- **Lebende Pflanzen und Tiere**
- **Tierische Nebenprodukte, die nicht zum Verzehr bestimmt sind**
- **Pflanzenschutzmittel**
- **Beförderungsmittel, mit denen Verbraucher durch Dienstleister befördert werden**
- **Flugzeuge**
- **Dienstleistungen:** die Dienstleistung an sich unterliegt nicht der Produktsicherheitsverordnung, sehr wohl aber Produkte, die in Zusammenhang mit der Leistung geliefert oder bereitgestellt werden

3 Pflichten von Herstellern

Hersteller sind die ersten in der Lieferkette und tragen daher die Hauptverantwortung für die Sicherheit ihrer Produkte. Die Produktsicherheitsverordnung verpflichtet sie, sicherzustellen, dass ihre Produkte keine Gefährdung für Verbraucher darstellen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Als Hersteller gelten alle natürliche oder juristische Person, die ein Produkt hergestellt oder entworfen oder herstellen haben lassen und dieses Produkt in eigenen Namen oder unter eigener Handelsmarke vermarkten. Als Hersteller gilt auch, wer ein Produkt wesentlich verändert, wenn sich diese Änderung auch auf die Sicherheit des Produkts auswirkt.

Praxisbeispiel: Eine Grafikerin bedruckt T-Shirts, die sie gekauft hat, mit Elementen aus Foliendruck. Die Folie könnte sich ablösen und in die Hände eines Kleinkinds geraten, das daran ersticken könnte. Daher ist die Grafikerin Herstellerin im Sinne der Produktsicherheitsverordnung und muss diese beachten.

Auch gelten sogenannte Quasi-Hersteller als Hersteller, die ein Produkt unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringen.

Zentrale Pflichten für Hersteller:

- **Herstellerangabe:** Der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die elektronische Adresse (z. B. E-Mail oder Link zu Kontaktformular), unter der er kontaktiert werden kann. Bei Herstellern, die keine EU-Niederlassung haben, müssen Name, Anschrift und elektronische Adresse der verantwortlichen Person in der EU angegeben werden.
- **Konstruktion und Fertigung nach Sicherheitsstandards:** Produkte müssen so entworfen und produziert werden, dass sie den geltenden Normen entsprechen.
- **Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren:** Je nach Produkt müssen bestimmte Prüfungen durchgeführt werden, z. B. CE-Kennzeichnung oder GS-Zertifikat („Geprüfte Sicherheit“).
- **Erstellung technischer Dokumentationen:** Hersteller müssen technische Unterlagen bereitstellen, die die Konformität des Produkts belegen.
- **Anbringung der erforderlichen Kennzeichnungen:** Dazu gehört z. B. die CE-Kennzeichnung sowie Angaben zum Hersteller (Name, Adresse).
- **Produktidentifikation:** Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und anderer Produktidentifikatoren.
- **Bereitstellung von Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsinformationen und Warnhinweisen:** Diese müssen klar verständlich und in der Sprache des jeweiligen Marktes verfasst sein. Die

- **Risikomanagement und Produktbeobachtung:** Hersteller müssen überwachen, ob ihre Produkte nach dem Verkauf Sicherheitsprobleme verursachen.

Beispiel: Ein Unternehmen stellt elektrische Heizlüfter her. Es muss sicherstellen, dass diese nicht überhitzen oder in Brand geraten. Dazu sind Prüfungen erforderlich, etwa die Einhaltung der Normen für elektrische Sicherheit (EN 60335). Wird ein Produkt später als gefährlich eingestuft, muss der Hersteller umgehend reagieren und gegebenenfalls einen Rückruf starten.

Wichtig:

Es gibt keine allgemein gültigen Muster für die Herstellerangaben, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen, da für jedes Produkt und jeden Wirtschaftsakteur individuelle Voraussetzungen bestehen. Was für alle Produkte gilt ist, dass die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen müssen auf dem Produkt selbst angegeben sein müssen. Nur soweit das aus praktischen Gründen nicht möglich ist (z. B. weil das Produkt sehr klein ist), genügt es, die Angaben auf der Verpackung oder in einer Begleitunterlage zu machen sind.

4 Pflichten von Händlern

Händler sind dafür verantwortlich, dass sie nur sichere Produkte in den Verkehr bringen. Sie dürfen keine Produkte verkaufen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Wichtige Pflichten für Händler:

- **Pflicht zur Abbildung des Produkts:**

Händler, die Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes anbieten, sind verpflichtet alle Angaben zu machen, die eine klare Identifizierung des Produkts ermöglichen. Dazu gehört auch die Abbildung des Produkts, etwa durch ein Foto.

Ist die Erstellung **von Fotos mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand** verbunden ist, kann eine **Illustration oder ein anderes piktografisches Element** verwendet werden.

- **Prüfung der Produkte auf Konformität:** Händler müssen sicherstellen, dass die notwendigen Zertifikate, Kennzeichnungen und Dokumentationen vorliegen.
- **Ornungsgemäße Lagerung und Transport:** Die Sicherheit des Produkts darf durch unsachgemäße Lagerung oder Handhabung nicht beeinträchtigt werden.
- **Schnelle Reaktion auf Rückrufe oder Warnungen:** Händler müssen bei einem bekannt gewordenen Risiko betroffene Produkte aus dem Verkauf nehmen.
- **Zusammenarbeit mit Behörden:** Falls Marktaufsichtsbehörden Untersuchungen durchführen oder Dokumente anfordern, müssen Händler kooperieren.

Beispiel: Ein Online-Händler verkauft Bohrmaschinen. Er muss sicherstellen, dass die Produkte eine CE-Kennzeichnung haben und mit einer deutschen Gebrauchsanweisung geliefert werden. Falls ein Kunde meldet, dass sich die Maschine unerwartet auflöst und Verletzungen verursacht, muss der Händler unverzüglich reagieren und den Hersteller informieren.

Wichtig:

Die Informationen müssen für den Verbraucher leicht auffindbar sein. Daher sind sie auch grafisch gut abgegrenzt mit eigenen Überschriften zu versehen. Es ist nicht ausreichend, wenn die Angaben nur auf separaten Seiten, etwa im Impressum oder FAQ-Listen zu finden sind.

5 Pflichten von Einführern

Einführer (Importeure) übernehmen eine entscheidende Rolle, wenn Produkte aus Ländern außerhalb der EU auf den europäischen Markt gebracht werden. Da der ursprüngliche Hersteller nicht direkt der EU-Gesetzgebung unterliegt, muss der Importeur sicherstellen, dass die Produkte alle Anforderungen erfüllen.

Wichtige Pflichten für Importeure:

- **Prüfung, ob das Produkt den EU-Richtlinien entspricht:** Der Importeur muss die erforderlichen Sicherheitsstandards überprüfen.
- **Sicherstellung der CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung:** Falls erforderlich, muss der Importeur weitere Tests veranlassen.
- **Eigene Kennzeichnungspflichten:** Der Importeur muss seine Kontaktdaten auf dem Produkt oder der Verpackung anbringen.
- **Qualitätskontrollen und Rückverfolgbarkeit:** Der Importeur muss dokumentieren, von wem er die Ware bezogen hat und an wen er sie weiterverkauft hat.
- **Zusammenarbeit mit Behörden:** Falls Probleme auftreten, muss der Importeur Behörden bei Untersuchungen unterstützen.

Beispiel:

Ein Importeur bringt elektrische Ventilatoren aus China in die EU. Diese müssen auf Sicherheit getestet und korrekt gekennzeichnet werden. Falls sich später herausstellt, dass das Gerät einen Kurzschluss verursachen kann, ist der Importeur verpflichtet, Maßnahmen wie einen Rückruf einzuleiten.

6 Pflichten von Online-Plattformen

Online-Marktplätze wie Amazon, eBay, Zalando oder AliExpress haben sich in den letzten Jahren zu wichtigen Vertriebskanälen entwickelt. Doch auch sie unterliegen den Anforderungen der Produktsicherheitsverordnung, insbesondere wenn sie als Vermittler für Dritthändler fungieren oder eigene Waren vertreiben.

6.1 Wann haftet eine Online-Plattform?

Eine Plattform kann unter verschiedenen Umständen für Produktmängel und Sicherheitsverstöße verantwortlich sein:

- **Eigenhändiger Verkauf:** Wenn die Plattform Produkte direkt verkauft, gilt sie als Händler und unterliegt denselben Pflichten.
- **Lagerung und Versand für Dritte:** Falls die Plattform die Waren lagert oder versendet (z. B. „Fulfillment by Amazon“), kann sie als Importeur oder Händler betrachtet werden.
- **Fehlende Kontrolle über Drittanbieter:** Falls die Plattform es versäumt, gefährliche Produkte oder fehlende Kennzeichnungen zu überwachen, kann sie zur Verantwortung gezogen werden.

6.2 Pflichten für Online-Marktplätze und Plattformbetreiber

Online-Plattformen müssen sicherstellen, dass die über sie vertriebenen Produkte den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dies umfasst insbesondere:

- **Überprüfung der Händler und Verkäufer:** Plattformen müssen sicherstellen, dass Händler, die über sie verkaufen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.
- **Kontrolle der angebotenen Produkte:** Produkte müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen, insbesondere bei CE-Kennzeichnungen oder verpflichtenden Warnhinweisen.
- **Schnelle Reaktion auf Beschwerden:** Online-Marktplatz-Anbieter sollten eine zentrale Kontaktstelle für Verbraucher benennen. Falls ein Verbraucher oder eine Behörde eine Sicherheitslücke meldet, muss die Plattform schnell handeln.
- **Zusammenarbeit mit Marktaufsichtsbehörden:** Plattformbetreiber müssen Behörden unterstützen, indem sie Informationen über Verkäufer bereitstellen oder gefährliche Produkte aus dem Verkauf nehmen. Anbieter von Online-Marktplätzen sollten sich im **Safety-Gate-Portal** registrieren und dort ihre zentrale Kontaktstelle angeben.
- **Implementierung eines wirksamen Meldesystems:** Verbraucher müssen leicht Sicherheitsprobleme oder Produktmängel melden können.

- **Sorgfältige Entfernung gefährlicher Produkte:** Falls ein Produkt als unsicher eingestuft wird, muss es sofort von der Plattform entfernt werden.

Daher ist es wichtig, dass Händler sich informieren, welche Anforderungen die von ihnen angestrebte oder bereits genutzte Handelsplattform an die Nutzer hat. In der Regel sind dies mindestens:

- **Klare Identifizierung der Verkäufer** (Adresse, Firmenname, Produktinformationen)
- **Sicherstellung der CE-Kennzeichnung und gesetzlicher Prüfzeichen**
- Einführung von **Kontrollmechanismen für Sicherheitsmängel**
- **Reaktionsplan** für gefährliche Produkte (z. B. sofortige Sperrung des Angebots)
- **Kundenservice für Sicherheitswarnungen und Rückrufe**

Beispiel: Ein Händler auf einer großen Online-Plattform verkauft LED-Lichterketten ohne CE-Kennzeichnung. Ein Verbraucher meldet, dass die Lichterkette überhitzt und eine Brandgefahr darstellt. Die Plattform muss den Händler auffordern, nachzuweisen, dass das Produkt den Sicherheitsstandards entspricht. Falls der Händler dies nicht nachweisen kann, muss die Plattform das Produkt sofort entfernen. In schwerwiegenden Fällen (z. B. wenn bereits Schäden entstanden sind) muss die Plattform Behörden informieren.

7 Maßnahmen bei Produktsicherheitsproblemen

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es vorkommen, dass ein unsicheres Produkt auf den Markt gelangt. In solchen Fällen sind schnelle und koordinierte Maßnahmen erforderlich, um Verbraucher zu schützen und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Schritt 1: Gefährdungsbewertung durchführen

Zunächst muss das Risiko bewertet werden:

- **Welche Gefahr geht vom Produkt aus?** (z. B. Stromschlag, Brandgefahr, Erstickungsgefahr)
- **Welche Personen sind betroffen?** (Kinder, Senioren, Personen mit eingeschränkter Mobilität)
- **Gibt es bereits gemeldete Schäden oder Unfälle?**

Schritt 2: Sofortmaßnahmen einleiten

- **Verkauf stoppen:** Das Produkt muss sofort aus dem Verkauf genommen werden. Online-Plattformen müssen die betroffenen Artikel von ihren Seiten entfernen.
- **Lieferketten informieren:** Händler und Importeure müssen ihre Lieferanten und Partner über das Problem informieren.
- **Behörden benachrichtigen:** In der EU ist das RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) die zentrale Plattform zur Meldung gefährlicher Produkte.
- **Kunden warnen:** Falls das Produkt bereits verkauft wurde, müssen betroffene Kunden aktiv informiert werden.

Schritt 3: Rückruf oder Nachbesserung durchführen

Je nach Risiko gibt es zwei Optionen:

- **Freiwillige Rückrufe:** Unternehmen rufen Produkte zurück, um Reputationsverluste und rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.
- **Behördlich angeordnete Rückrufe:** Wenn eine Behörde das Produkt als gefährlich einstuft, kann sie einen verpflichtenden Rückruf anordnen.

Schritt 4: Ursachenanalyse und Präventionsmaßnahmen ergreifen

Nach einem Rückruf müssen Unternehmen analysieren, wie es zu dem Problem gekommen ist:

- Gab es **Fehler in der Produktion oder Qualitätssicherung**?
- Waren **Warnhinweise** oder **Bedienungsanleitungen** unzureichend?
- Muss das **Produktdesign** geändert werden?

Beispiel: Ein Möbelhersteller verkauft Kinderbetten, bei denen sich herausstellt, dass sie bei falscher Montage zusammenbrechen können. In korrekter Anwendung der Produktsicherheitsverordnung wird der Möbelhersteller nun:

- Eine Risikoanalyse durchführen: Wie gefährlich ist das Bett?
- Den Verkauf des Bettes sofort stoppen.
- Händler und Partner informieren.
- Kundenwarnungen veröffentlichen (Webseite, soziale Medien, E-Mail).
- Rückruf oder Reparatur anbieten.
- Ursachen analysieren.
- Die Bauweise verbessern und die Montageanleitung überarbeiten.

Wird ein Produktrückruf veranlasst, sollte dem Verbraucher **mindestens zwei Möglichkeiten der Kompensation** angeboten werden. In Betracht kommen Reparatur, Ersatz oder eine angemessene Erstattung des Werts des zurückgerufenen Produkts. Zudem können weitere Rabatte und Gutscheine angeboten werden, um den Kunden zu motivieren, dem Rückruf nachzukommen und somit das Risiko eines Schadenseintritts zu minimieren,

8 Die CE-Kennzeichnung – Bedeutung, Pflicht und Umsetzung

Die **CE-Kennzeichnung** ist ein zentrales Element der Produktsicherheitsverordnung und zeigt, dass ein Produkt die geltenden europäischen **Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen** erfüllt. Sie ist für viele Produkte verpflichtend, bevor sie in der **Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)** auf den Markt gebracht werden dürfen.

In diesem Leitfaden erfahren Sie:

- Wann eine **CE-Kennzeichnung vorgeschrieben** ist
- Welche **Schritte zur Erlangung** der CE-Kennzeichnung notwendig sind
- **Praktische Beispiele** und eine **Checkliste** zur Umsetzung

8.1 Wann ist eine CE-Kennzeichnung erforderlich?

Eine CE-Kennzeichnung ist **nur für bestimmte Produktgruppen** erforderlich, die unter spezielle EU-Richtlinien oder -Verordnungen fallen. Sie ist kein generelles Qualitätssiegel, sondern weist darauf hin, dass das Produkt **alle geltenden gesetzlichen Anforderungen** erfüllt.

Die wichtigsten Produktgruppen mit CE-Kennzeichnungspflicht:

- **Elektrische und elektronische Geräte** (z. B. Haushaltsgeräte, Computer, LED-Lampen) – gemäß Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) und EMV-Richtlinie (2014/30/EU)
- **Maschinen** (z. B. Bohrmaschinen, Industrieanlagen) – gemäß Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)
- **Spielzeug** (z. B. Puppen, Puzzle, Rutschautos) – gemäß Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG)
- **Persönliche Schutzausrüstung** (z. B. Helme, Schutzbrillen, Atemschutzmasken) – gemäß PSA-Verordnung (EU) 2016/425
- **Bauprodukte** (z. B. Fenster, Türen, Dämmstoffe) – gemäß Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011
- **Messgeräte** (z. B. Wasserzähler, Waagen) – gemäß Messgeräte Richtlinie (2014/32/EU)
- **Medizinprodukte** (z. B. Verbandsmaterial, Blutzuckermessgeräte) – gemäß Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

Beispiel: Ein Hersteller von **elektrischen Wasserkochern** muss die CE-Kennzeichnung anbringen, da das Produkt unter die **Niederspannungsrichtlinie und die EMV-Richtlinie** fällt. Bevor das Produkt verkauft werden darf, müssen Sicherheitsprüfungen durchgeführt und eine **Konformitätserklärung** erstellt werden.

8.2 Produkte ohne CE-Kennzeichnungspflicht

Für einige Produktkategorien ist keine CE-Kennzeichnung erforderlich, da sie anderen Sicherheitsanforderungen unterliegen. Dazu gehören:

- **Möbel** (z. B. Stühle, Tische)
- **Lebensmittel und Getränke**
- **Kosmetikprodukte**
- **Chemikalien und Reinigungsmittel** (sie unterliegen der CLP-Verordnung)

Wichtig:

Falls ein Produkt **keine CE-Kennzeichnungspflicht** hat, darf es auch **nicht freiwillig mit dem CE-Zeichen** versehen werden!

8.3 Schritte zur CE-Kennzeichnung

Ein Unternehmer, der ein CE-pflichtiges Produkt herstellen oder in den Markt bringen will, muss die folgenden **sechs Schritte** durchlaufen:

Schritt 1: Anwendbare EU-Richtlinien und Normen ermitteln

- Prüfen, ob das Produkt unter eine CE-Richtlinie fällt
- Ggf. weitere Normen oder spezifische Sicherheitsanforderungen berücksichtigen

Beispiel: Ein **Spielzeughersteller** muss sicherstellen, dass sein Produkt die Anforderungen der **Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG** erfüllt **und zusätzlich die spezifischen Sicherheitsnormen** (z. B. EN 71 für Spielzeugsicherheit) beachtet.

Schritt 2: Konformitätsbewertungsverfahren durchführen

- Je nach Produkt gibt es verschiedene Prüfverfahren
- Manche Produkte können vom Hersteller selbst geprüft werden
- Andere müssen von einer **benannten Stelle** (z. B. TÜV, DEKRA) geprüft werden

Beispiel: Ein Hersteller von **elektrischen Bohrmaschinen** muss prüfen, ob sein Produkt unter die **Maschinenrichtlinie** fällt. Falls erforderlich, muss er eine **benannte Stelle** hinzuziehen, um eine externe Prüfung durchführen zu lassen.

Schritt 3: Technische Dokumentation erstellen

Die technische Dokumentation muss folgende Unterlagen enthalten:

- **Beschreibung des Produkts** (technische Zeichnungen, Materialien, Funktion)
- **Risikoanalyse und Sicherheitsbewertungen**
- **Prüfberichte und Testergebnisse**
- **Konformitätserklärung des Herstellers**
- **Bedienungsanleitung und Sicherheitsinformationen**

Beispiel: Ein Importeur, der LED-Lampen aus China einführt, muss sicherstellen, dass eine vollständige technische Dokumentation vorliegt. Falls der **chinesische Hersteller** keine ausreichenden Nachweise liefern kann, muss der Importeur **eigene Tests veranlassen**.

Schritt 4: CE-Kennzeichnung anbringen

- Die CE-Kennzeichnung muss **sichtbar, lesbar und dauerhaft** auf dem Produkt angebracht werden
- Falls das nicht möglich ist, kann das Zeichen auf der Verpackung oder der Bedienungsanleitung stehen
- Die CE-Kennzeichnung darf **nur der Hersteller oder Importeur** anbringen

Beispiel: Ein Hersteller von **Sicherheitshelmen** bringt das CE-Zeichen **auf der Innenseite des Helms** sowie auf der **Verpackung** an, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Schritt 5: EU-Konformitätserklärung ausstellen

- Dieses Dokument erklärt offiziell, dass das Produkt die CE-Anforderungen erfüllt
- Es muss vom Hersteller oder Importeur unterschrieben werden

- Die Erklärung muss **mindestens 10 Jahre** lang aufbewahrt werden

Beispiel: Ein Unternehmen, das **Feuermelder** herstellt, stellt eine **EU-Konformitätserklärung** aus, die bestätigt, dass das Produkt nach der **Bauprodukteverordnung** geprüft wurde.

Schritt 6: Marktüberwachung & Dokumentation

- Hersteller und Händler müssen sicherstellen, dass das Produkt auch nach dem Verkauf sicher bleibt
- Beschwerden und Rückrufe müssen dokumentiert werden
- Marktaufsichtsbehörden können jederzeit eine **Prüfung der Dokumentation** verlangen

Beispiel: Ein Online-Händler verkauft **Netzteile für Notebooks**. Die Marktaufsichtsbehörde stellt fest, dass einige Produkte überhitzen und nicht den CE-Vorschriften entsprechen. In diesem Fall muss der Händler alle betroffenen Produkte **sofort aus dem Verkauf nehmen**.

Fazit

Die CE-Kennzeichnung ist für viele Produkte in der EU **verpflichtend**, um deren Sicherheit zu gewährleisten. Unternehmen müssen sorgfältig prüfen, ob ihr Produkt **CE-pflichtig** ist und das **Konformitätsverfahren korrekt durchführen**. Eine vollständige **technische Dokumentation** und eine **korrekte Kennzeichnung** sind essenziell, um rechtliche Risiken zu vermeiden.

9 Checklisten

Diese Checklisten beinhalten die Grundlagen, um sicherzustellen, dass die Produktsicherheitsverordnung in allen betrieblichen Abläufen korrekt umgesetzt wird.

9.1 Checkliste: Pflichten von Herstellern

1. Produktsicherheit gewährleisten

- ☐ Produkt gemäß den geltenden EU-Normen und Richtlinien konstruieren (z. B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie)
- ☐ Sicherheitsrisiken analysieren und geeignete Schutzmaßnahmen einbauen
- ☐ Verwendung sicherer Materialien und Komponenten
- ☐ Normgerechte Fertigung mit Qualitätskontrollen

2. Konformitätsbewertung durchführen

- ☐ Prüfen, ob eine CE-Kennzeichnung erforderlich ist
- ☐ Produkt durch interne Tests oder akkreditierte Prüflabore zertifizieren lassen
- ☐ Konformitätserklärung (Declaration of Conformity, DoC) ausstellen

3. Kennzeichnung und Dokumentation sicherstellen

- ☐ CE-Kennzeichnung gut sichtbar und dauerhaft am Produkt anbringen (falls erforderlich)
- ☐ Name und Adresse des Herstellers auf dem Produkt oder der Verpackung angeben
- ☐ Seriennummer oder Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit hinzufügen
- ☐ Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinformationen in der Sprache des Bestimmungslandes bereitstellen

4. Marktüberwachung & Rückverfolgbarkeit sicherstellen

- ☐ Prozesse zur Überwachung der Produktsicherheit einrichten (z. B. Kundenfeedback, Beschwerdemanagement)
- ☐ Lieferanten und Vertriebspartner über Sicherheitsanforderungen informieren

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Technische Dokumentation und Konformitätsnachweise mindestens 10 Jahre aufbewahren |
|--------------------------|--|

5. Maßnahmen bei Sicherheitsproblemen ergreifen

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Schnell auf Kundenbeschwerden und Sicherheitsmeldungen reagieren |
| ☐ | Behördliche Anforderungen und gesetzliche Rückrufverpflichtungen einhalten |
| ☐ | Unsichere Produkte vom Markt nehmen und gegebenenfalls Rückruf organisieren |
| ☐ | Behörden (z. B. über das RAPEX-System) informieren, wenn ein Produkt gefährlich ist |

9.2 Checkliste: Pflichten von Händlern

1. Produktprüfung vor dem Verkauf

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Sicherstellen, dass das Produkt eine CE-Kennzeichnung hat (falls erforderlich) |
| ☐ | Überprüfung der Herstellerangaben (Name, Adresse, Kennzeichnungen) |
| ☐ | Prüfung der Konformitätsbescheinigungen und technischer Dokumentationen |
| ☐ | Vorhandensein von Bedienungs- und Sicherheitsanleitungen in der jeweiligen Landessprache sicherstellen |

2. Sorgfältige Lagerung und Handhabung

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Produkte so lagern, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird (z. B. Schutz vor Feuchtigkeit, Temperaturveränderungen) |
| ☐ | Gefahrstoffe oder empfindliche Waren gemäß den Vorschriften handhaben |

3. Verantwortung gegenüber Kunden

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Bei Verdacht auf Sicherheitsmängel den Verkauf sofort einstellen |
| ☐ | Korrekte Produktinformationen und Sicherheitswarnungen an Kunden weitergeben |
| ☐ | Kunden über Rückrufe oder Sicherheitswarnungen informieren |

4. Zusammenarbeit mit Behörden und Herstellern

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Bei Aufforderung durch Behörden alle relevanten Produktinformationen bereitstellen |
| ☐ | Im Falle von Sicherheitsproblemen oder Rückrufen mit Herstellern und Importeuren kooperieren |
| ☐ | Dokumentation über Lieferwege und betroffene Chargen mindestens 10 Jahre aufbewahren |

9.3 Checkliste: Pflichten von Einführern (Importeuren)

1. Konformität vor dem Import sicherstellen

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Überprüfen, ob das Produkt nach EU-Richtlinien und -Normen hergestellt wurde |
| ☐ | Sicherstellen, dass der Hersteller eine Konformitätserklärung (DoC) ausgestellt hat |
| ☐ | Falls erforderlich, Testberichte oder Zertifikate von Prüflaboren anfordern |

2. Kennzeichnungspflichten erfüllen

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Produkt muss CE-Kennzeichnung tragen (falls vorgeschrieben) |
| ☐ | Name, Anschrift und Kontaktdaten des Importeurs müssen auf Produkt oder Verpackung erkennbar sein |
| ☐ | Serien- oder Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit sicherstellen |

3. Technische Dokumentation sicherstellen

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Vorhandensein und Vollständigkeit von Bedienungsanleitungen und Sicherheitsinformationen prüfen |
| ☐ | Dokumentation für mindestens 10 Jahre aufbewahren |

4. Überwachung des Marktes und Zusammenarbeit mit Behörden

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Regelmäßig Kundenfeedback und Beschwerden auswerten |
| ☐ | Sicherheitsrisiken schnell erkennen und erforderliche Maßnahmen einleiten |
| ☐ | Marktaufsichtsbehörden bei Produktprüfungen unterstützen |

5. Maßnahmen bei Sicherheitsproblemen oder Rückrufen

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Verkauf sofort stoppen, falls ein Sicherheitsproblem festgestellt wird |
| ☐ | Händler und Vertriebspartner über Sicherheitsprobleme informieren |
| ☐ | Rückrufaktionen in Zusammenarbeit mit Behörden organisieren |
| ☐ | Sicherstellen, dass Kunden über Rückrufmaßnahmen informiert werden |

9.4 Checkliste zur CE-Kennzeichnung

1. Ist das Produkt CE-pflichtig?

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Produkt fällt unter eine EU-Richtlinie oder -Verordnung |
|--------------------------|---|

2. Sind alle Sicherheitsanforderungen erfüllt?

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Alle relevanten EU-Normen und Vorschriften identifiziert |
| ☐ | Falls nötig, benannte Stelle für externe Prüfung beauftragt |

3. Wurden Prüfungen und Tests durchgeführt?

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Sicherheit, elektrische Verträglichkeit (EMV) oder andere relevante Eigenschaften getestet |
|--------------------------|--|

4. Wurde die technische Dokumentation erstellt?

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Produktbeschreibung, Risikoanalyse, Prüfberichte, Konformitätserklärung enthalten |
|--------------------------|---|

5. Ist die CE-Kennzeichnung korrekt angebracht?

- | | |
|--------------------------|--|
| ☐ | Sichtbar, lesbar und dauerhaft auf Produkt oder Verpackung |
|--------------------------|--|

6. Wurde die EU-Konformitätserklärung erstellt und archiviert?

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Erklärung ausgefüllt und unterschrieben |
| ☐ | Archiviert für 10 Jahre |

7. Wurden Marktüberwachungsmaßnahmen getroffen?

- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | Mechanismen zur Produktsicherheitsüberwachung etabliert |
|--------------------------|---|

10 Weiterführende Informationen und Unterstützungsangebote

Es gibt zahlreiche Anbieter, die Unternehmen bei der Umsetzung der GPSR unterstützen, etwa spezialisierte Rechtsanwälte

Unterstützungsangebote gibt es auch von den Industrie- und Handelskammern. Der *IHK Wegweiser Produktkennzeichnung* hilft dabei, den konkreten Ansprechpartner zu ermitteln. Auch andere Branchenverbände bieten Informationen und Unterstützung zur Umsetzung der GPSR, ein Blick auf deren Internetseiten lohnt sich, gerade wenn es um branchenspezifische Themenstellungen geht.

11 Fazit

Die Produktsicherheitsverordnung betrifft alle Akteure der Lieferkette – vom Hersteller über den Händler bis zum Importeur. Unternehmen, die sich nicht an die Vorgaben halten, riskieren hohe Strafen, Schadensersatzforderungen und einen erheblichen Reputationsverlust.

Ein sicheres und rechtskonformes Produktmanagement ist daher nicht nur eine gesetzliche Pflicht, sondern auch ein entscheidender Erfolgsfaktor für Unternehmen. Wer die Vorschriften einhält, schützt nicht nur seine Kunden, sondern auch sein eigenes Geschäft.

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © kittisak - stock.adobe.com

Stand: Juni 2025

DATEV-Artikelnummer: 12915

E-Mail: literatur@service.datev.de

Belbook, Satzweiss.com GmbH, 66121 Saarbrücken (E-Book-Konvertierung)